

Das ist eine abgeschriebene Version der Gültigen Vereinssatzung des OWV-Eslarn. Diese Version ist nicht Rechtsgültig und kann nur zur Information herangezogen werden! Albert Winter 20.02.2008

# Satzung

## des Oberpfälzer Wandvereins, Zweigverein Eslarn

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Eslarn, hat seinen Sitz in Eslarn.

Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden, Zweigstelle Vohenstrauß, ist anzustreben.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der OWV hat die Aufgabe, bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit das Wissen um die Oberpfälzer Heimat zu fördern und alles zur Erhaltung der heimatlichen Natur, wie zur Verschönerung der Landschaft um Einklang mit den einschlägigen Gesetzen (Naturschutzgesetz u.ä.) zu tun.
2. In der Pflege des Wanderns sieht der Verein ein vorzügliches Mittel, der Heimat und Natur näher zu kommen.
3. Zur Erreichung der Ziele dienen als wesentliche Aufgaben:
  - a.) der Natur- und Landschaftsschutz,
  - b.) der Tier- und Pflanzenschutz,
  - c.) die Förderung des heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Schrifttums,
  - d.) die Pflege des bodenständigen Volks- und Brauchtums in Lied, Tanz und Spiel,
  - e.) die Anlegung der Unterhaltung von Wanderwegen,
  - f.) der Bau und die Unterhaltung von Aussichtstürmen und Wanderhütten,
  - g.) die Herausgabe von Wanderkarten und Wanderführern,
  - h.) die Ortsverschönerung
  - i.) der Kampf gegen jede Verunstaltung der Natur und der Heimatgeschichtlich bedeutsamen Bauwerke und
  - j.) die Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Ziele durch Wort und Schrift.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Oberpfälzer Waldverein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und klassentrennender Art ab. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51,52,55 ff.). Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden ausschließlich für Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden den Mitgliedern in angemessener Höhe ersetzt.

### § 4 Organisation

Der Oberpfälzer Wandverein, Zweigverein Eslarn, ist Mitglied im Oberpfälzer Waldverein, Hauptverein, mit Sitz in Weiden i.d. Opf.

Er erkennt dessen Satzung und Ehrenordnung an.

## § 5 Mitgliedschaft

### 1. Ein und Austritt

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Verein beitreten. Eintrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge oder Gebühren besteht dabei nicht. Der Austritt wird durch eine mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft wirksam. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die noch nicht volljährigen Mitglieder bilden eine Jugendgruppe.

Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheiden die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Gremien.

### 2. Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a.) Wenn es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder gegen die gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat,
- b.) Wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt,
- c.) Wenn durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich gestört wird,
- d.) Wegen ehrenrühriger Handlungen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluß entscheiden Vorstandschaft und Vereinsausschuß gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit. Der ausgeschlossene kann gegen den Ausschlußbescheid bei der Jahreshauptversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied kann Anträge einbringen und ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

## § 7 Vereinsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss und
3. Die Jahreshauptversammlung

## § 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier

Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.

Letzterer darf davon im Innenverhältnis zur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – beruft die Vorstands- und Ausschußsitzung sowie die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Jahreshauptversammlungen sowie der Vorstands- und Ausschußsitzungen . Diese sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ihm obliegt außerdem der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom ersten Vorsitzenden erledigt wird.

Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

## § 9 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß unterstützt und berät die Vorstandschaft in ihrer Arbeit.

Er setzt sich zusammen aus:

1. drei Markierungswarten,
2. drei Wanderwarten,
3. dem Turmwart,
4. dem Jugendwart,
5. dem Natur- und Landschaftswart,
6. zwei Kassenprüfern und
7. pro angefangene 50 Mitglieder je ein weiteres Ausschußmitglied, wobei ein Ausschußsitz einer Frau, die gleichzeitig die Funktion einer Frauensprecherin im Verein wahrnimmt, vorbehalten ist. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Pressewart berufen werden.

## § 10 Ausschuss – Sitzungen

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuß treffen sich mindestens einmal im Vierteljahr zum Gedankenaustausch und um die Vereinsgeschäfte abzuwickeln. An Stelle der Ausschußsitzungen können auch Monatsversammlungen abgehalten werden.

## § 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Zeitpunkt und Ort legen die Vorstandschaft und der Vereinsausschuß gemeinsam fest. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vorher. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung durch mindestens zweimalige Hinweise in den Zeitungen „DER NEUE TAG“ und „OBERPFÄLZER NACHRICHTEN“ eingeladen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim ersten Vorsitzenden eingerichtet werden.

## § 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- 1.) die Entgegennahme der Jahresberichte durch den Vereinsvorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier, die Markierungswarte, den Turmwart, des Jugendwarts sowie den Natur- und Landschaftswarts.
- 2.) die Entlastung der Vorstandschaft,
- 3.) die Neuwahl der Vorstandschaft und der Ausschußmitglieder,
- 4.) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 5.) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens und
- 6.) die Behandlung von rechtzeitig beim Vorsitzenden eingegangenen Anträgen von Mitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

## § 13 Wahlen

Sämtliche Wahlen gelten für zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandschaft und der Ausschußmitglieder nach § 9 Abs. 7. Der Satzung muß schriftlich und geheim erfolgen. Alle übrigen Ausschußmitglieder können durch offene Abstimmung (Akklamation) gewählt werden, wenn kein anwesendens stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch gegen diesen Wahlmodus erhebt. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Gefaßte Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Versammlungsleiter und Schriftführer haben das Protokoll zu unterschreiben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für eine Änderung des Vereinsnamens ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 14 Ausserordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies von der Hälfte der volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Vereinszwecks geht dessen bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen auf den Markt Eslarn mit der Verpflichtung über, dieses bei Neugründung des Vereins sofort wieder an diesen zu übertragen. Kommt die Neugründung innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nicht wieder zustande, kann der Markt Eslarn über das Vermögen frei verfügen, hat es jedoch für satzungsmäßige Ziele des abgegangenen Vereins zu verwenden. Beträgt die Zahl der Mitglieder weniger als sieben, gilt der Verein als aufgelöst.

Eslarn, den 22.03.1987